



Kinderschutzkonzept

Kinderkrippe jolly kids U.G.
85235 Odelzhausen

Stand: November 2022

Inhalt

1. Vorwort
2. Grundlagen des Schutzkonzeptes der Kinderkrippe jolly kids U.G.
 - 2.1. § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
 - 2.2. § 45 SGB VIII Beschwerdeverfahren
 - 2.3. § 47 SGB Meldepflichten
 - 2.4. § 72 a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
 - 2.5. Artikel 9b BayKiBiG
 - 2.6. § 13 AVBayKiBiG
 - 2.7. § 34 IfSG (10a)
 - 2.8. Artikel 1 und 2 Grundgesetz Persönlichkeitsrechte
3. Differenzierung möglicher Formen von Gewalt
 - 3.1. Grenzverletzungen
 - 3.2. Übergriffe
4. Formen von Kindeswohlgefährdung
 - 4.1. Körperliche Misshandlung
 - 4.2. Vernachlässigung
 - 4.3. Seelische Misshandlung
 - 4.4. Sexueller Missbrauch
5. Strukturelle Maßnahmen des Trägers
 - 5.1. Fachliche Information und Bildung der Mitarbeiter
 - 5.2. Einstellungsverfahren
 - 5.2.1. Bewerbungsgespräch
 - 5.2.2. Erweitertes Führungszeugnis
 - 5.2.3. Einarbeitung
 - 5.3. Arbeitsrechtliche Regelungen
 - 5.4. Zuständigkeit für Prävention und Intervention
 - 5.5. Unterstützungs- Fachkräfte
6. Maßnahmen der Einrichtung
 - 6.1. Verhaltenskodex zur Prävention von Grenzverletzungen, Übergriffen und jeglichen Formen von Kindeswohlgefährdung
 - 6.2. Verantwortlichkeit einzelner Mitarbeiter*innen
 - 6.3. Pädagogische Konzeption
7. Schutzvereinbarung für die pädagogische Arbeit
 - 7.1. Professionelle Beziehungsgestaltung
 - 7.2. Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz
 - 7.3. Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen
 - 7.4. Ruhezeit/ Schlafsituation
 - 7.5. Eingewöhnung, Konflikt- und Gefährdungssituation
8. Die Kinderrechte
 - 8.1. Die wichtigsten Kinderrechte in Kurzform
 - 8.2. Partizipation

- 8.3. Präventive Angebote für Kinder
- 8.4. Beschwerden
- 9. Räumlichkeiten
 - 9.1. Toiletten und Wickelbereich -> Zone höchster Intimität
 - 9.2. Ruheraum/ Schlafbereich -> Zone mittlerer Intimität
 - 9.3. Gruppenräume/ Bewegungsraum -> Zone geringer Intimität
 - 9.4. Eingangsbereich/ Außengelände -> Zone ohne Intimität
- 10. Zusammenarbeit mit Eltern
 - 10.1. Ziel unserer Elternarbeit
 - 10.2. Elternabende
 - 10.3. Elterngespräche
- 11. Intervention
 - 11.1. Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch, Übergriff und Gewalt durch Fachkräfte/ Mitarbeiter*innen der Einrichtung
 - 11.2. Verfahrensregelung zum Rehabilitationsverfahren
 - 11.3. Schlusswort

1. Vorwort

Der Schutz von Kindern vor Gewalt und anderen Gefahren geht uns alle an. Aus diesem Grund sind der Kinderschutz und die Kinderrechte fest im Gesetz verankert und gehört zu den gesetzlichen Pflichten einer jeden Kindertageseinrichtung.

Wir haben als Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Kinderrechte und der Kinderschutz in der pädagogischen Konzeption festgelegt ist, und durch dieses Schutzkonzept klar und deutlich für unsere Einrichtung formuliert und verankert ist.

Da kleine Kinder viele Stunden in unserer Krippe verbringen, ist es uns wichtig, dass sie sich sicher fühlen und Vertrauen zu den Menschen haben können, die sie während dieser Zeit begleiten. Der Schutz der uns anvertrauten Kinder wird durch Maßnahmen der Prävention sowie Intervention begleitet.

Das pädagogische Personal trägt dazu bei, dass Kinder sich in unserer Einrichtung zu starken, kompetenten, fröhlichen und sozialfähigen Menschen entwickeln können. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es wichtig, dass jedes Kind ernst genommen wird, seine Meinung Gehör findet und sein Wohlbefinden gewährleistet wird. Darüber hinaus ist es für uns von großer Bedeutung, dass jedes Kind die Möglichkeit hat, jederzeit seine Bedürfnisse, Wünsche und Befindlichkeit zu äußern.

Durch unser Schutz- und Handlungskonzept und den transparenten und offenen Umgang mit der Thematik erreichen wir Sicherheit bei allen Beteiligten. Wie sicher das Team arbeiten kann, hängt unter anderem von der Kultur und dem Teamklima innerhalb einer Institution ab. Dieses Schutzkonzept soll dem pädagogischen Personal Richtung für ihre pädagogische Arbeit geben, den Eltern Sicherheit bieten über den Schutz und die Rechte ihrer Kinder.

Als Träger der Kinderkrippe jolly kids U.G. setze ich mich entschieden dafür ein, Mädchen und Jungen vor Übergriffen zu schützen und Zugriff für Täter und Täterinnen in den eigenen Reihen zu verhindern.

Wichtig ist, dass das Schutzkonzept allen Beteiligten bekannt ist und gemeinsam umgesetzt wird.

Die Aufgabe der Umgebung ist nicht, das Kind zu formen, sondern ihm zu erlauben, sich zu offenbaren. Maria Montessori

Silke Hühn

Träger Kinderkrippe jolly kids U.G.

November 2022

2. Grundlagen des Schutzkonzeptes der Kinderkrippe jolly kids U.G.

2.1. § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefahrenrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen.
 2. Bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann,
- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so sind dem für die

Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendlichebeteiligt werden sollen, soweit hierdurch Der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

2.2. § 45 SGB VIII Beschwerdeverfahren

Der Bundesgesetzgeber fordert in § 45 SGB VIII, dass der Träger einer Kindertageseinrichtung als Mindestvoraussetzung Konzepte zur Beteiligung und zur Beschwerde vorweisen kann.

2.3. § 47 SGB VIII Meldepflichten

Der Träger einer Kindertageseinrichtung wird verpflichtet, Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder oder Jugendlichen beeinträchtigen, unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu melden.

2.4. § 72 a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176- 180a, 181a, 182- 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt wurden. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung in regelmäßigen Abständen Bundeskinderschutzgesetz (2012) SGB VIII von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1des Bundeszentralregisters vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarung mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 verurteilt worden ist, zu beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätigen Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Person mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens 3 Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

2.5. Artikel 9b BayKiBiG

- (1) Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, 1. dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, 2. Dass bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird, 3. Dass die Eltern sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diesen für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht abgewendet werden kann.
- (2) Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Die Nichtvorlage einer Betätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. Der Träger ist

verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis erbracht wurde.

2.6. § 13 AVBayKiBiG

- (1) Kinder sollen lernen auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung, ausreichend Bewegung und ausreichend Ruhe und Stille zu achten. Sie sollen Hygiene- und Körperpflegemaßnahmen einüben sowie sich Verhaltensweisen zur Verhütung von Krankheiten aneignen, unbelastet mit ihrer Sexualität umgehen und sich mit Gefahren im Alltag, insbesondere im Straßenverkehr, verständlich auseinandersetzen. Richtiges Verhalten bei Bränden und Unfällen ist mit ihnen zu üben.
- (2) Das pädagogische Personal klärt die Kinder über die Gefahren des Rauchens und über sonstige Suchtgefahren auf und trägt dafür Sorge, dass die Kinder in der Kindertageseinrichtung positive Vorbilder erleben. Der Träger stellt die Einhaltung des Rauchverbotes in den Innenräumen und auf dem Gelände der Einrichtung nach Art. 3 Absatz 1 und 7 Satz 1 Nr. 2 des Gesundheitsschutzes sicher.

2.7. § 34 IFSG (10a)

Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Zuständigkeit sich die Einrichtung befindet und übermittelt diesem personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehend landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

2.8. Artikel 1 und 2 Grundgesetz Persönlichkeitsrechte

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist als eigenständiges Grundrecht nicht ausdrücklich im Grundgesetz geregelt, sondern lediglich ein von der Rechtsprechung entwickeltes Rechtsinstitut, das sich aus Artikel 2 I GG (der freien Entfaltung) und Artikel 1 I GG (der Menschenwürde ableitet).

3. Differenzierung möglicher Formen von Gewalt

3.1. Grenzverletzungen

„Grenzverletzungen beschreiben in der Regel ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern, die die persönliche Grenze innerhalb des jeweiligen Betreuungsverhältnisses überschreiten, Grenzüberschreitungen können aus mangelnder Fachlichkeit, persönlichen Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen entstehen.“²

Beispiele für Grenzverletzungen:

- Zwang zum Essen bzw. Aufessen
- Verbale Androhung von Straf- und Erziehungsmaßnahmen
- Kind vor die Tür stellen oder ausgrenzen
- Bloßstellen der Kinder vor der Gruppe
- Körperliche Übergriffe wie, Kind am Arm ziehen oder schütteln
- Vernachlässigung, wie etwa unzureichender Wechsel von Windeln
- Mangelnde Versorgung mit Nahrung und Getränken

3.2. Übergriffe

„Im Gegensatz zu Grenzverletzungen passieren Übergriffe nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind vielmehr Ausdruck eines unzureichenden Respektes gegenüber Mädchen und Jungen, grundlegender fachlicher Mangel und/ oder Teil einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/ eines Machtmissbrauchs (...)“³ zit. Enders, Kossatz, Kelkel. ebd.

„Übergriffige Verhaltensweisen können vielerlei Gestalt annehmen. Sie überschreiten die innere Abwehr und können sowohl die Körperlichkeit und Sexualität verletzen, wie auch Schamgrenzen. Auch psychische Übergriffe wie massiv unter Druck setzen, Diffamierungen, Nichtbeachten, usw. sind Kindeswohlgefährdend und gehören dazu. Übergriffige Verhaltensweisen von Erwachsenen sind Formen von Machtmissbrauch und Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber Kinder und Jugendlichen.“

In Fällen von Übergriffen verpflichtet sich der Träger zur Intervention und dazu, in der Folge Konsequenzen zu ziehen, um das Kindeswohl zu sichern.“⁴

² zit. Der paritätische Gesamtverband (Hrsg.) (2016): Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen- Gefährdung von Kindeswohl innerhalb von Institutionen. Berlin 2. Auflage S.4

³ zit. ebd. S.4

⁴ zit. ebd. S.4 und 5

4. Formen von Kindeswohlgefährdung

4.1 Körperliche Misshandlungen

„ Körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügel, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken und anderen Gegenständen-, die zu einer nicht- zufälligen körperlichen Verletzung eines Kindes führen, wobei es vor allem zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen kommt.“⁵

4.2. Vernachlässigung

„ Kindesvernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welche zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann bewusst oder unbewusst, aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichendem Wissen erfolgen. Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (z.B. nach Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung, die Sprache und/ oder auf die Gesundheitsfürsorge und Beaufsichtigung des Kindes beziehen.“⁶

4.3. seelische Misshandlung

„ Seelische Gewalt ist die wohl häufigste Form von Kindesmisshandlung. Zugleich ist sie nur schwer zu definieren. Sicher ist, dass jede körperliche Misshandlung oder Vernachlässigung auch die Seele des Kindes schädigt. Seelische Verletzungen spielen daher bei allen Formen von Gewalt gegenüber Kindern eine zentrale Rolle. Während körperliche Verletzungen in der Regel heilen, wirken seelische Verletzungen oft ein Leben lang nach.

Seelische Misshandlung bezeichnet grob ungeeignete und unzureichende altersunangemessene Handlungen, Haltungen und Beziehungsformen von Sorgeberechtigten gegenüber Kindern in Form von Ablehnung, Überforderung, Herabsetzung und Geringschätzung, Ängstigung und Terrorisierung, Isolierung, Korrumpierung, Ausbeutung und Verweigerung von emotionaler Zuwendung und Unterstützung, wodurch das Bestreben eines Kindes, seine emotionalen, kognitiven und moralischen Entwicklungsbedürfnisse zu befriedigen, in einem Maße eingeschränkt und frustriert wird, dass seine gesamte Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt und schädigt.

Seelische Misshandlung kann aktiv erfolgen wie im Fall verächtlicher Zurückweisung, oder passiv, wenn ein Kind z.B. beständig ignoriert wird. Sie kann als akutes Geschehen auftreten oder als chronisches Interaktionsmuster.

Seelische Misshandlung kann sich als leicht erkennbarer, extremer Verhaltensakt zeigen oder subtile Formen annehmen. In allen Fällen psychischer Gewalt geht es um ein wiederholtes oder dauerhaftes Verhaltensmuster, durch das dem Kind zu verstehen gegeben wird, es sei wertlos, ungewollt oder ungeliebt, mit schweren

Fehlern behaftet oder nur dazu da, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen.“ 7

4.4 Sexueller Missbrauch

„ Sexueller Missbrauch ist eine, die geltenden Generationsschranken überschreitende Aktivität eines Erwachsenen oder Jugendlichen mit Minderjährigen in Form von Belästigung, Masturbation, Oralem, analem oder genitalem Verkehr oder sexueller Ausbeutung durch Nötigen von Minderjährigen zu pornographischen Aktivitäten und Prostitution.“ 8

5 zit. Mayerwald, Jörg (2013): Kinderschutz in der Kita Ein praktischer Leitfaden für Erzieherinnen und Erzieher. Freiburg im Breisgau: Verlag Herder GmbH, S.43

6 zit. S. 47

7 zit. S. 50

8 zit. S. 53

5. Strukturelle Maßnahmen des Trägers

11.4. Fachliche Information und Bildung der Mitarbeiter

Durch regelmäßige Teamgespräche und Fortbildungen wird das Team in Fragen des Kinderschutzes geschult und sensibilisiert. Das Schutzkonzept wird in regelmäßigen Abständen (2x jährlich) von den Mitarbeiter*innen gelesen, im Team besprochen und gegebenenfalls überarbeitet und erweitert. Zu Beginn eines Betreuungsjahres wird das Kinderschutzkonzept in einer Teambesprechung erörtert und entsprechend belehrt.

5.1. Einstellungsverfahren

5.1.1. Bewerbungsgespräch

Im Bewerbungsgespräch wird das Schutzkonzept als Grundlage des pädagogischen Handelns vorgestellt. Es erfolgt mit den Bewerber*innen ein Austausch über die Inhalte des Schutzkonzeptes.

5.1.2. Erweitertes Führungszeugnis

Ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis gehört zu den Voraussetzungen des Einstellungsverfahrens. In regelmäßigen Abständen (z.Zt. aller 5 Jahre) müssen die Mitarbeiter*innen im Laufe ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis in der Einrichtung vorlegen.

5.1.3. Einarbeitung

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten sowie für Praktikant*innen ein ausführliches Gespräch und eine Einweisung in das Schutzkonzept durch die Einrichtungsleitung oder einen beauftragten Mitarbeiter*in statt. Der Verhaltenskodex muss von allen Mitarbeiter*innen gelesen, verstanden und schriftlich bestätigt werden und dient als Grundlage unserer Arbeit.

5.2. Arbeitsrechtliche Regelungen

Allein der Versuch von Missbrauch oder Übergriffen wirkt sich auf das Arbeitsverhältnis der oder des Beschäftigten aus z.B.:

- Fristlose bzw. ordentliche Kündigung bei versuchtem oder vollendetem Missbrauch
- Bei Zweifelsfällen werden Mitarbeiter*innen vom Dienst freigestellt, bis der Verdacht geklärt ist.

5.3. Zuständigkeit für Prävention und Intervention

Die Leitung ist verantwortlich für Prävention und Intervention in der Kinderkrippe jolly kids U.G. Sie ist Vorbild für einen wertschätzenden und Grenzen achtenden Umgang mit den Kindern, Eltern, Kooperationspartnern sowie Kolleg*innen. Prävention und Intervention ziehen sich durch alle Bereiche der Personalführung, von der Personalauswahl, über Mitarbeitergespräche und Teamsitzungen. Die

Mitarbeiter*innen werden dazu angehalten ihre pädagogische Haltung regelmäßig im Team zu reflektieren.

5.4. Unterstützungs- Fachkräfte

In dringenden und schwierigen Fällen werden wir unterstützt von Fachberatungsstellen, wie z.B. der koordinierenden Kinderschutzstelle KOKI-Netzwerk für frühe Kindheit im Landkreis Dachau oder dem Jugendamt des Landkreises Dachau.

6. Maßnahmen der Einrichtung

6.1. Verhaltenskodex zur Prävention von Grenzverletzungen, Übergriffen und jeglichen Formen von Kindeswohlgefährdung

Dieser Verhaltenskodex basiert auf der Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder. Das Ziel ist der Schutz von Kindern, Kolleg*innen vor Grenzverletzungen, Übergriffen und die Kinder vor Kindeswohlgefährdung zu schützen. Die verbindliche Verpflichtung diesen Verhaltenskodex einzuhalten ist Bestandteil des Arbeitsverhältnisses und gilt auch für ehrenamtlich Tätige sowie Praktikant*innen.

Verhaltenskodex

Wir verpflichten uns, die Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Wir achten dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung.

Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder wahr und ernst. Wir respektieren den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Gruppenmitglieder und treten ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.

Gemeinsam unterstützen wir Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung und bieten ihnen die Möglichkeit, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehören der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.

Wir verzichten auf verbales, nonverbales, abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehen gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.

Wir werden uns gegenseitig und im Mitarbeiterteam auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten. Wir nehmen Hinweise und Beschwerden von Mitarbeiter*innen, Eltern Praktikant*innen und anderen Personen ernst.

6.2. Verantwortlichkeit einzelner Mitarbeiter*innen

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, sich über die gesetzlichen Grundlagen, die Kinderrechte und die Möglichkeiten der Unterstützung zu informieren.

Sie sind angehalten sich mit den persönlichen Grenzen und eigenen Vorstellungen über Grenzverletzungen, Übergriffen und allen Formen der Kindeswohlgefährdung auseinander zu setzen. Hierzu wird im Rahmen der Teamsitzungen ausreichend Raum gegeben.

6.3. Pädagogische Konzeption

Die pädagogische Konzeption dient als Grundlage der pädagogischen Arbeit, der Elternarbeit und der Teamarbeit der Kinderkrippe jolly kids U.G.

Sie legt die pädagogischen Schwerpunkte fest und gibt dem Personal eine professionelle Richtlinie. Sie dient zur Qualitätssicherung und setzt fachliche Standards. Die pädagogische Konzeption wird im Rahmen des Schutzkonzeptes in regelmäßigen Abständen überprüft und überarbeitet.

7. Schutzvereinbarungen für die pädagogische Arbeit

7.1. Professionelle Beziehungsgestaltung

Wir vermeiden Bevorzugung und behandeln alle Kinder gleich.

Bei der Gestaltung des Alltags achten wir darauf, dass die Aufgaben unter den Mitarbeiter*innen eines Aufgabenbereiches wechseln.

Sollten wir von Kindern Geheimnisse erfahren, welche die Entwicklung und den Schutz des Kindes beeinträchtigen, werden diese der Leitung mitgeteilt und wenn nötig im Team thematisiert.

Private Kontakte zu den uns anvertrauten Kindern und deren Familien werden im Team transparent gemacht.

Wir informieren immer die Leitung und das Gruppenteam über Unternehmungen (Ausflüge, Spaziergänge, Einkäufe, ...) mit Kindern außerhalb der Einrichtung.

7.2. Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

Wir bieten den Kindern bei Bedarf emotionale und körperliche Zuwendung an. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob sie das Angebot der emotionalen und/oder körperlichen Nähe annehmen.

Wir achten auf eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz. Das Küssen der Kinder stellt eine Überschreitung der professionellen Beziehung dar. Wir nennen die Kinder bei ihrem vollständigen Vornamen/ Rufnamen und geben ihnen keine verniedlichenden Kosenamen (wie z.B. Süße/ r, Schatz, Maus ...).

Wir zeigen den Kindern unsere Grenzen bei distanzlosem Verhalten und wahren Intimbereiche. Die Kinder werden dazu angehalten, ihre Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu akzeptieren.

Wir vermitteln den Kindern ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz in der Gestaltung von Kontakten.

7.3. Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen

Die Pflegesituationen finden in geschützten, gleichzeitig einsehbaren Räumen statt.

Nach Möglichkeit berücksichtigen wir den Wunsch der Kinder nach einer bestimmten Pflegeperson. Das gesamte Krippenteam steht zum Wickeln zur Verfügung.

Ältere Kinder dürfen zum Wickeln mitgehen, aber nur wenn das zu wickelnde Kind dies möchte.

Neue pädagogische Mitarbeiter*innen und Jahrespraktikant*innen wickeln erst nach einer Eingewöhnungs- und Kennenlernphase. Wir machen davon eine Ausnahme, wenn das Kind dies ausdrücklich wünscht. Kurzzeitpraktikant*innen werden vom Wickeldienst ausgeschlossen.

Wir besprechen den Wickelbedarf vorab mit dem Kind/ kündigen diesen an, gestalten die Wickelsituation angenehm und begleiten die Kinder sprachlich. Wir benennen die Körperteile korrekt und ermöglichen den Kindern einen ungestörten Toilettengang.

Wir kündigen uns vor Öffnen der Toilettentür oder beim Eintreten an und bieten unsere Hilfe beim Toilettengang an.

7.4. Ruhezeit/ Schlafsituation

Eine regelmäßige Schlafsituation ist im Tagesablauf unserer Kinderkrippe nicht integriert, da wir für alle Kinder nur eine Betreuung bis 13:00 Uhr anbieten. Dennoch dürfen die Kinder in unserer Einrichtung, wenn sie müde sind schlafen. Wir halten zu diesem Zwecke einen Ruheraum vor.

Die Kinder tragen beim Schlafen Windeln, Body und/ oder Unterwäsche und darüber eine leichte Bekleidung (Shirt, Strumpfhose).

Jedes Kind darf, wenn es müde wird schlafen und bekommt einen eigenen Schlafplatz.

Wir setzen oder legen uns bei Bedarf zu einem Kind. Dabei wahren wir das Nähe – und Distanzbedürfnis des Kindes. Wir sind uns stets eines professionellen Nähe- und Distanzverhältnisses bewusst.

Der Schlafrum wird nicht verschlossen, so dass das Personal jederzeit den Raum betreten kann. Der Schlafrum wird per Baby Fon überwacht.

7.5. Eingewöhnung, Konflikt- und Gefährdungssituationen

Bei der Eingewöhnung und beim morgendlichen Ankommen ist es in manchen Situationen notwendig, ein Kind in den Arm zu nehmen, auch wenn es das in diesem Moment z.B. aufgrund der Trennung vom Elternteil nicht möchte. Ebenso in Konflikt- und Gefährdungssituationen ist es manchmal notwendig, Kinder körperlich zu begrenzen (z.B. durch Festhalten). Diese Situationen finden immer im Beisein oder in zu Hilfe holen anderer pädagogischen Mitarbeiter*innen statt.

Konsequenzen, die Kinder erleben, sind stets kindgerecht, altersadäquat und für die Kinder nachvollziehbar.

Wenn ein Kind eine Auszeit nimmt, findet dies in offenen und einsehbaren Bereichen in einem angemessenen Zeitrahmen statt. Dabei geht es uns darum,

Kinder aus für sie stressigen Konfliktsituationen herauszunehmen, nicht zu bestrafen.

Abweichungen von Schutzvereinbarungen werden immer mit der Leitung und dem Team besprochen.

8. Die Kinderrechte

8.1. Die wichtigsten Kinderrechte in Kurzform

Am 20. November 1989 wurden die Kinderrechte von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet.

Die Kinderrechtskonvention ist ein Zeichen von Achtung und Verantwortlichkeit der internationalen Staatengemeinschaft gegenüber Kinder in aller Welt. Keinem Kind sollen diese Kinderrechte vorenthalten werden. Kinderrechte sind Menschenrechte. Jedes Kind hat gemäß der UN- Kinderrechtskonvention ein Recht auf:

- Eine gewaltfreie Erziehung
- Die Entfaltung seiner Persönlichkeit
- Fürsorge
- Ernährung
- Partizipation
- Freie Meinungsäußerung
- Schutz vor körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt
- Staatliche Unterstützung bei Erziehungsproblemen

8.2. Partizipation

Zu unserem pädagogischen Auftrag gehört es, Krippenkindern die Partizipation an alltäglichen Angelegenheiten zu ermöglichen. Dadurch erhalten sie die Möglichkeiten, nach ihrem Entwicklungs- Und Wissensstand, über das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft mitzuzentscheiden.

Wir wollen mit unserer pädagogischen Arbeit eine Atmosphäre schaffen, die Demokratie erlebbar macht und dabei hilft, die Fähigkeiten von Kindern zu unterstützen und zu erweitern. Durch Partizipation begleiten wir die Kinder altersgerecht ihre Situation einzuschätzen, Wünsche zu artikulieren und dabei auch die Situation anderer wahrzunehmen. Sie lernen ihre Anliegen durchzusetzen und Verantwortung zu tragen. Dies sind Fähigkeiten, die wir in jedem Lebensalter benötigen, um in unserem Leben und in der Gemeinschaft selbstbewusst und verantwortungsvoll zu handeln.

Damit sich kleine Kinder im Krippenalltag beteiligen können, brauchen sie pädagogisches Personal, welches sie begleitet, ermutigt und unterstützt, ihre eigenen Interessen, Wünsche und Ideen zu entwickeln, zu benennen und einzubringen.

Durch die strukturelle Verankerung von Partizipation in unserer pädagogischen Konzeption wird unsere Einrichtung zu einem demokratischen Ort, an dem Kinder das recht haben sich einzumischen und ihre Interessen gewahrt werden.

Die Kinder haben die Möglichkeit, sich frei zu entscheiden, in welchem Bereich und mit wem sie spielen möchten. Wir legen besonderen Wert darauf, dass alle unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Religion, Bildungsstand etc. an Entscheidungsprozessen beteiligt werden. Zu einer wichtigen Voraussetzung gehört, dass die Kinder „Nein“ sagen dürfen. Bei gezielten Aktivitäten (z.B. Bastelangebote, Bewegungsangebote, ...) ist die Teilnahme freiwillig. Die Kinder haben die Möglichkeit Unwohlsein zu äußern und eine Aktivität abubrechen.

8.3. Präventive Angebote für Kinder

Uns ist es sehr wichtig, dass die Kinder die Möglichkeit haben, das Krippengeschehen aktiv mitzugestalten und konstruktive Formen der Konfliktlösung kennen zu lernen.

- Die Kinder bekommen die Möglichkeit ihre individuellen Stärken auszubilden und gleichzeitig Zugehörigkeit zur Gruppe zu erleben.
- Die Teilnahme an allen Angeboten, die nicht die Tagesstruktur (Essenssituation) betreffen, ist freiwillig. Dadurch erhalten die Kinder die Möglichkeit viele Situationen selbst zu gestalten.
- Die Kinder können erproben, was ihnen wichtig ist, wo ihre Interessen liegen. Sie dürfen mitentscheiden, was und wieviel sie essen möchten, bei welchen Aktivitäten sie teilnehmen und wie lange sie sich mit einer Sache beschäftigen.
- Die Kinder werden ernst genommen und dürfen ihre Wünsche äußern. Die Kinder dürfen bei Aktivitäten über die Inhalte mitentscheiden (z.B. welches Lied, Fingerspiel, Geschichte, ...). Bei Aktivitäten werden die Kinder gefragt, ob sie teilnehmen möchten.
- Die Kinder erleben das pädagogische Personal als Partner bei der Suche nach Autonomie. Die Kinder werden in ihre Streben nach Selbständigkeit und Selbstbestimmung unterstützt und gefördert.

8.4. Beschwerden

Beschwerden werden von Kinder altersgemäß und auf vielfältigen Weisen geäußert- kleine Kinder äußern Beschwerden mit Hilfe von Mimik, Gestik, Körpersprache sowie durch Weinen und Schreien. Verbale und Nonverbale Beschwerden von Kindern, Eltern und Mitarbeiter*innen werden ernst genommen.

9. Räumlichkeiten

9.1. Toiletten und Wickelbereich-> Zone höchster Intimität

Diese Zonen sind geschützte Bereiche, da Kinder sich hier ganz oder teilweise ausziehen. Die Kinder sind vor den Blicken anderer geschützt, dennoch sind die Räume einsehbar und werden nicht abgeschlossen.

Den Kindern wird ein ungestörter Toilettengang und eine geschützte Wickelsituation ermöglicht.

Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, haben keinen Zutritt zu den Kindertoiletten. Ihnen steht bei Bedarf die Personaltoilette zur Verfügung.

Wenn Eltern ihr Kind wickeln oder beim Toilettengang begleiten möchten, müssen sie dies den Mitarbeiter*innen mitteilen. Die Mitarbeiter*innen tragen Sorge dafür, dass während dieser Situation kein weiteres Kind sich im Toiletten und/ oder Wickelbereich befindet.

9.2. Ruheraum/ Schlafbereich -> Zone mittlerer Intimität

Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, haben in der Regel keinen Zutritt zu dem Ruhe-/ Schlafbereich.

In der Eingewöhnungszeit darf sich ein Elternteil des jeweiligen Eingewöhnungskindes in den Gruppenräumen/ Bewegungsräumen aufhalten.

9.3. Gruppenräume/ Bewegungsraum -> Zone geringer Intimität

Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, dürfen sich in diesen Räumen aufhalten, bzw. können diese einsehen.

Der Aufenthalt in diesen Räumen ist mit den Mitarbeiterinnen besprochen und zeitlich begrenzt. In der Eingewöhnungszeit begleitet gewöhnlich ein Elternteil das Kind. Dies sollte immer das gleiche Elternteil sein.

Besucher von externen Stellen (z.B. Frühförderstelle, Lehrerhospitationen, ...) dürfen sich im Gruppenraum und Bewegungsraum aufhalten.

9.4. Eingangsbereich, Außengelände -> Zone ohne Intimität

Um die Privatsphäre der Kinder zu schützen, sind die Kinder in diesen Bereichen angemessen bekleidet.

Beim Spiel im Außenbereich, auch im Sommer bei sommerlichen Temperaturen müssen die Kinder mindestens mit Windel/ Höschen sowie einem Body/ leichtem Kleidungsstück darüber bekleidet sein.

Eltern dürfen sich in diesen Bereichen in der Bring- und Abholzeit aufhalten.

Diese Bereiche sind in der pädagogischen Kernzeit verschlossen, so dass Unbefugte keinen Zutritt haben. Besucher kündigen sich per Klingeln an. Somit haben die Mitarbeiter*innen stets einen Überblick, wer sich im Haus befindet.

10. Zusammenarbeit mit Eltern

10.1. Ziel unserer Elternarbeit

Das Ziel unserer Elternarbeit im Rahmen des Schutzkonzeptes ist, den Eltern die präventiven Maßnahmen unserer Einrichtung verständlich zu machen und ihre Unterstützung für eine gemeinsame Umsetzung zu gewinnen. Gleichzeitig möchten wir die Eltern auf die Kinderrechte und die Möglichkeit der Partizipation aufmerksam machen.

Die Eltern bekommen mit dem Betreuungsvertrag die Informationen zur Pädagogischen Konzeption und zum Kinderschutzkonzept erläutert. Gleichzeitig erhalten die Eltern die Information darüber, dass die jeweilig aktuelle Version beider Konzepte in der Einrichtung ausliegt. Die pädagogische Konzeption ist ebenso auf der Homepage der Einrichtung (www.jolly-kids.de) als Download hinterlegt. Das Kinderschutzkonzept wird zeitnah ebenso als Download auf unserer Homepage hinterlegt.

Eltern werden darauf aufmerksam gemacht, dass sie nur ihrem eigenen Kind helfen sollen. Ihnen ist nicht gestattet, anderen Kindern in Toiletten- und Pflegesituationen zu helfen. Die Eltern melden dem pädagogischen Personal, wenn ein Kind Hilfe benötigt.

10.2. Elternabende

Die Eltern werden über Teile des Schutzkonzeptes beim ersten Elternabend informiert. Es können thematische Elternabende zur Prävention von Grenzverletzungen, Übergriffen, körperlichen Misshandlungen, Vernachlässigung, seelischen Misshandlungen und sexueller Missbrauch sowie zu den Themen körperlicher Gewalt und Mobbing stattfinden.

Informationsbroschüren und Material übergeordneter Stellen (KOKI, Jugendamt,...) werden den Eltern zur Verfügung gestellt.

10.3. Elterngespräche

Bei allen Elterngesprächen besteht die Möglichkeit, über alle Formen von Gewalt und Kindeswohlgefährdung zu sprechen und über Präventionsmaßnahmen und Kinderrechte zu informieren.

11. Intervention

11.1. Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch, Übergriff und Gewalt durch Fachkräfte/ Mitarbeiter*innen der Einrichtung

- Ruhe bewahren und die Situation nicht interpretieren
- Schriftliche Notizen erstellen: was ist aufgefallen und/ oder was haben die Kinder gesagt. In welchem Zusammenhang sind Äußerungen gefallen, oder wurden sie spontan oder durch bestimmte Themen oder Ereignisse ausgelöst. Was wurde gesehen und gehört. Wo und wann wurde die Beobachtung gemacht. Welche Personen waren involviert.
- Verpflichtende Informationen an die Leitung geben. Sie entscheidet über die nächsten konkreten Schritte.
- Sollte der Verdacht die Leitung betreffen, wird die übergeordnete Stelle (Kindertagesstätten Aufsicht) informiert. (In unserer Einrichtung ist Leitung und Träger in einer Person)
- Halten Sie Kontakt zu dem Jungen oder Mädchen, aber versprechen Sie nicht, dass Sie alles für sich behalten werden.
- Stellen Sie bei keiner Form der Kindeswohlgefährdung die verdächtige Person direkt zur Rede. Dadurch kann das Kind zusätzlich gefährdet werden. Bei Beobachtungen von Grenzverletzungen und Übergriffen durch Kolleg*innen ist jedoch ein sofortiges Eingreifen erwünscht und geboten.
- Mit den betroffenen Eltern, Mitarbeiter*innen sind Gespräche zu führen.
- Erhärtet eine interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, ist deine externe Fachkraft oder die Strafverfolgungsbehörde einzuschalten.
- Die in Punkt 5.3. „Arbeitsrechtlichen Regelungen“ genannten Punkte greifen.
- Wenn sich der Verdacht nicht bestätigt, greift die Verfahrensregelung zum Rehabilitationsverfahren (Punkt 11.2.)
- Eine abschließende Reflexion im Team ist durchzuführen).

11.2. Verfahrensregelung zum Rehabilitationsverfahren

Die Durchführung der Rehabilitation von Mitarbeiter*innen bei einem nicht bestätigten Verdacht ist Aufgabe der Leitung und des Trägers. Die Leitung muss das Team und alle Beteiligten ausführlich über das Rehabilitationsverfahren informieren. Die Beseitigung/ Ausräumung des Verdachts muss der Schwerpunkt des Verfahrens sein. Ziel des Rehabilitationsverfahrens ist:

- Das Wiederherstellen des guten Rufs der fälschlich verdächtigten Person
- Die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis innerhalb der Einrichtung
- Das Wiederherstellen der Arbeitsfähigkeit der betroffenen Person im Hinblick auf die ihr anvertrauten Kinder.

Am Rehabilitationsverfahren werden alle Personen, übergeordnete Stellen und in den Fall beteiligte Personen integriert. Die Verantwortung des

Rehabilitationsverfahrens liegt bei der Leitung/ Träger der Einrichtung. Alle Maßnahmen des Rehabilitation Verfahrens sind im Vorfeld mit der betroffenen Person abzustimmen.

- Der ausgeräumte Verdacht bzw. die Falschbeschuldigung gelten arbeitsrechtlich als nie aufgetreten und dürfen auch in keiner Dokumentation erwähnt werden. Alle diesbezüglichen Vorgänge und Dokumentationen sind zu vernichten. Es werden keine Unterlagen in die Personalakte aufgenommen.
- Alle Personen innerhalb und außerhalb der Einrichtung, die mit dem Verdachtsfall befasst waren, werden darüber informiert, dass der Verdachtsfall ausgeräumt ist.
- Falls der Verdachtsfall in der Öffentlichkeit bekannt wurde, ist die Öffentlichkeit durch eine öffentliche Stellungnahme darüber zu informieren, dass der Verdachtsfall ausgeräumt wurde.

Das Rehabilitationsverfahren startet erst nach Zustimmung der zu Unrecht beschuldigten Person.

11.3. Schlusswort

Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz vor Gewalt und gefährdenden Einflüssen. Diesen Schutzauftrag haben alle Personen zu erfüllen, die die Verantwortung für Kinder tragen, so auch wir als Kindertageseinrichtung. Wir sehen es als unsere Aufgabe an, Anzeichen für eine Gefährdung frühzeitig zu erkennen, um rechtzeitig Hilfe in die Wege zu leiten und Schaden vom Kind abzuwenden. Der Kinderschutz ist Teil unserer pädagogischen Arbeit mit den Kindern und die Sensibilisierung deren Familien. Dabei geht es uns vor allem darum, die Kinder in ihrer sozialen und emotionalen Entwicklung zu fördern und sie dabei zu unterstützen eine starke Persönlichkeit zu entwickeln, um Gewalt und andere Formen der Gefährdung gegen sie immer weiter zurück zu drängen.